

# STATUTEN



**Ersteller: Vorstand der Frauenriege Marthalen**  
**Version: Generalversammlung 2024**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 – Name, Stellung**

Die Frauenriege Marthalen ist eine Untersektion der Damenriege Marthalen.

### **Art. 2 – Zweck**

Die Frauenriege

- ermöglicht ihren Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers.
- pflegt das Turnen in den verschiedenen Sparten.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter ihren Mitgliedern.
- richtet ihr Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

### **Art. 3 – Zugehörigkeit**

Die Frauenriege ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), welcher dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört.

### **Art. 4 – Statuten und Verwaltung**

Die Frauenriege hat eigene Statuten, die der Genehmigung des Vorstandes der Damenriege unterliegen. Diese dürfen den Statuten der Damenriege nicht widersprechen. Die Frauenriege verwaltet sich gemäss ihren eigenen Statuten selbst.

### **Art. 5 – Ethik/Doping**

Die Frauenriege setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Sie anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Sie unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für alle Turnerinnen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Die Frauenriege anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 6 – Mitgliederkategorien**

Die Frauenriege besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Mitturnerinnen (noch nicht aufgenommene Turnerinnen)
- Gönnern und Gönnerinnen

Die oben erwähnten Mitglieder und ihre Bestände sind mit dem offiziellen Etatformular des STV an die nächsthöhere Instanz zu melden.

### **Art. 7 – Aktivmitglied**

Der Eintritt in die Frauenriege kann frühestens im Jahr des 30. Geburtstages (ab Januar) erfolgen.

Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich, an einem von der Frauenriege bestimmten turnerischen Anlass pro Jahr teilzunehmen.

### **Art. 8 – Mitturnerin (noch nicht aufgenommene Turnerin)**

Für die Mitturnerin ist die Teilnahme am obligatorischen Anlass bis zur ersten Generalversammlung (GV) freiwillig.

### **Art. 9 – Gönner/in**

Jeder, der sich für das Gedeihen der Frauenriege interessiert, kann Gönner oder Gönnerin werden.

### **Art. 10 – Versicherung**

Die Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse (SVK) des STV mit der obligatorischen Grundprämie gemäss Reglement SVK versichert.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Mitglieder zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

### **Art. 11 – Eintritt**

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Personalblatt unterzeichnet abzugeben.

### **Art. 12 – Austritt**

Der Austritt ist jederzeit möglich und ist dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der GV schriftlich mitzuteilen. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

### **Art. 13 – Ausschluss**

Ein Mitglied, das die Statuten und Reglemente der Frauenriege verletzt, die Vereinsinteressen schädigt, oder der Frauenriege auf irgendeine Art Schaden zufügt, kann durch Beschluss der GV von der Frauenriege ausgeschlossen werden. Das betreffende Mitglied ist von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

### **Art. 14 – Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## **III. Rechte und Pflichten**

### **Art. 15 – Rechte und Pflichten**

Jede neu eintretende Turnerin erhält das Vereinsmerkblatt, worauf die Rechte und Pflichten ersichtlich sind. Jedes aufgenommene Aktivmitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.

### **Art. 16 – Stimm- und Wahlrecht**

Jedes Aktivmitglied ist an der GV stimm- und wahlberechtigt und hat das Recht, Anträge zu stellen. Aktivmitglieder sind überdies in den Vorstand wählbar. Mitturnerinnen haben kein Wahlrecht. Das Stimmrecht kann ihnen für Abstimmungen, welche sie betreffen werden, gewährt werden.

### **Art. 17 – Besuchspflicht**

Das Aktivmitglied und die Mitturnerin hat nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere von der GV beschlossenen Anlässe zu besuchen.

### **Art. 18 – Beitragspflicht**

Aktivmitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Riege und endet mit dem Austritt, respektive dem Ende des betreffenden Turnjahres. Mitturnerinnen, welche an der ersten GV noch nicht aufgenommen werden können, sind verpflichtet, für das kommende Turnjahr den Jahresbeitrag ebenfalls zu bezahlen.

Vorstandsmitglieder und Leiterinnen können von der Beitragspflicht durch die GV befreit werden.

## **Art. 19 – Vereinsinteressen**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen und Ziele der Riege zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen der Riegenleitung zu unterziehen.

## **IV. Organisation**

### **Art. 20 – Organe**

Die Organe der Riege sind

- Generalversammlung
- Riegenversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisorinnen

### **Art. 21 – Generalversammlung**

Das oberste Organ ist die GV. Sie ist ordentlicherweise zu Beginn eines neuen Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen und hat vor der GV des Stammvereins stattzufinden.

Sie setzt sich zusammen aus folgenden Turnerinnen:

- Aktivmitgliederinnen
- Mitturnerinnen

### **Art. 22 – Geschäfte**

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin
- c) Mutationen
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- f) Anträge
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Festsetzung des Jahresprogramms
- i) Wahl des Vorstandes, der Turnleitung, der Rechnungsrevisorinnen
- j) Ehrungen
- k) Statutenrevision
- l) Auflösung des Vereins
- m) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern

### **Art. 23 – Einladung zur GV, Beschlussfähigkeit**

Die Einladung zur GV hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Datum zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **Art. 24 – Anträge zur GV**

Anträge müssen dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

## **Art. 25 – Teilnahme an GV**

Die Teilnahme an der GV ist für das Aktivmitglied obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Für unentschuldigtes Fernbleiben ist eine Busse in der Höhe gemäss Beschluss Riegenversammlung (RV) oder GV in die Vereinskasse zu bezahlen.

## **Art. 26 – Ausserordentliche GV**

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Die ausserordentliche GV hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

## **Art. 27 – Stimm- und Antragsrecht**

Jedes Aktivmitglied ist an der GV stimm- und wahlberechtigt und hat das Recht, Anträge zu stellen.

## **Art. 28 – Abstimmung und Wahlen**

Über die Riegeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden.

Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen sind Statutenrevisionen und die Auflösung der Frauenriege, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid, sie darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **Art. 29 – Riegenversammlung**

Die RV wird nach Bedarf vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/3 der Mitglieder einberufen, falls während des Jahres dringende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten sowie Beteiligung an Anlässen zu fassen sind. Die Einladung hat schriftlich mindestens eine Woche vorher zu erfolgen.

## **Art. 30 – Protokoll**

Über die gefassten Beschlüsse der Versammlungen ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **Art. 31 – Vorstand**

Der von der GV zu wählende Vorstand amtiert jeweils für 1 Jahr und besteht mindestens aus:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin und Materialverwalterin
- Kassierin
- Aktuarin
- Technische Leiterin

Als Beisitzerinnen können für turnerische Belange zur Vorstandssitzung eingeladen werden:

- Leiterinnen

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz ihrer Präsidentin.

## **Art. 32 – Aufgaben**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Riege nach aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- a) die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten
- b) die Erarbeitung von Reglementen
- c) die Festlegung von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie Erstellen der Organigramme
- d) Genehmigung der Jahresrechnung zuhanden der Revision

## **Art. 33 – Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich, wenn es die Präsidentin oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

## **Art. 34 – Beschlussfassung**

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

## **Art. 35 – Unterschriftsberechtigung**

Die Präsidentin oder Vizepräsidentin zeichnet zu zweien mit der Aktuarin oder Kassierin rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen die Präsidentin und Kassierin oder die Präsidentin und die Aktuarin zu zweien.

Für Kasse, Post- und Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift.

### **Art. 36 – Präsidentin**

Die Präsidentin leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen.

Der GV legt sie einen schriftlichen Jahresbericht vor. Sie pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und mit den anderen Ortsvereinen. Sie ist verpflichtet, die Delegiertenversammlung des ZTV zu besuchen. Ist die Präsidentin verhindert, muss sie durch eine Turnerin ersetzt werden.

### **Art. 37 – Vizepräsidentin**

In Verhinderung der Präsidentin übernimmt die Vizepräsidentin deren Funktionen und unterstützt sie im Übrigen in der Leitung der Riegengeschäfte.

### **Art. 38 – Kassierin**

Die Kassierin verwaltet das Vermögen und führt das Mitgliederverzeichnis. Sie erstellt zuhanden der GV die Jahresrechnung, diese ist 14 Tage vor der GV zur Prüfung bereitzustellen. Ferner besorgt sie den Einzug aller Mitgliederbeiträge.

### **Art. 39 – Aktuarin**

Die Aktuarin erledigt die Riegenkorrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Rundschreiben etc. im Auftrag des Vorstandes. Sie führt ferner das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen.

### **Art. 40 – Technische Leiterin**

Der Technischen Leiterin obliegt die Organisation der Turnstunden. Sie ist verpflichtet, Weiterbildungskurse, obligatorische Turnkurse, sowie die Regionenkonferenz des WTU zu besuchen. Ist die Technische Leiterin verhindert, muss sie durch eine Leiterin oder Turnerin vertreten werden.

### **Art. 41 – Materialverwalterin**

Die Materialverwalterin hat die Aufsicht über die Turngeräte und das Riegeninventar inne. Sie führt eine Inventarliste, welche jährlich überprüft wird.

### **Art. 42 – Rechnungsrevisorinnen**

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV zwei Rechnungsrevisorinnen auf zwei Jahre, wobei alljährlich die Neuwahl einer der beiden zu erfolgen hat. Die Rechnungsrevisorinnen gehören nicht dem Vorstand an. Den Rechnungsrevisorinnen steht die Rechnung 10 Tage vor der GV zur Prüfung bereit. Sie haben der GV schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

## **V. Finanzen**

### **Art. 43 – Einnahmen**

Die Einnahmen der Frauenriege bestehen im Wesentlichen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Spenden (Gönnerinnen und Gönner) und Schenkungen
- den Erlösen aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
- den Zinsen des Riegenvermögens

### **Art. 44 – Ausgaben**

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Verbandsabgaben, Versicherungen und Zeitungsabonnemente
- Anschaffung von Turngeräten und -material
- Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche
- Beiträge für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfeste
- Spesen, Verwaltungskosten und allfällige Leiterentschädigungen
- alle weiteren von der GV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben

### **Art. 45 - Finanzkompetenz**

Die Finanzkompetenz des Vorstandes wird durch die GV festgelegt.

### **Art. 46 – Geschäftsjahr**

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Jahresrechnung ist dem Vorstand und den Rechnungsrevisorinnen vor der GV zur Prüfung bereitzustellen.

Das Turnjahr dauert von GV zu GV.

### **Art. 47 – Mitgliederbeitrag**

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt.

### **Art. 48 – Haftbarkeit**

Für die Verbindlichkeiten der Riege haftet diese mit ihrem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen für strafbare Handlungen.

## **VI. Verhältnis zum Stammverein**

### **Art. 49 – Beschlüsse**

Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse, die den Stammverein berühren, bedürfen dessen Genehmigung.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 50 – Auflösung**

Die Auflösung der Frauenriege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **Art. 51 – Vermögensverwendung bei Auflösung**

Im Falle einer Auflösung geht das Vereinsvermögen sowie allfälliges Inventar zur Verwaltung an die Damenriege und bleibt deren Eigentum, wenn innert 10 Jahren kein neuer Verein mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung gegründet wird.

### **Art. 52 – Revision der Statuten**

Einzelne Artikel der Statuten können durch die GV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder geändert werden. Eine Totalrevision der Statuten kann nur auf Antrag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### **Art. 53 – Besondere Fälle**

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Zürcher Turnverbandes ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff).

### **Art. 54 – Datenschutz und Sicherheit**

Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Wohnadresse, E-Mailadresse und Telefonnummer, Funktion im Verein und in den übergeordneten Verbänden, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung und Tätigkeit mittels elektronischer oder analoger Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für den Informationsaustausch, die Vereinsgeschichte, Führung der Buchhaltung und Zustellung von internem Informationsmaterial aller Art.

Die personenbezogenen Daten können, soweit notwendig zur Anmeldung und Mitgliederführung bei übergeordneten Verbänden sowie zur Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Anlässen (inkl. Erwähnung in Ranglisten), an Dritte weitergegeben werden. Jedes Mitglied hat das Recht nachzufragen, wie seine Daten verwendet wurden.

## Art. 55 – Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 30. Januar 2004.  
Sie wurden am 2. Februar 2024 genehmigt und treten nach Genehmigung durch den Stammverein der Damenriege Marthalen und des Zürcher Turnverbandes ZTV unverzüglich in Kraft.

Die Präsidentin:



Barbara Stutz

Die Aktuarin:



Malu Mischler

Vom Stammverein genehmigt am:

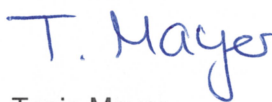
2.2.24

Die Präsidentin:



Cheyenne Gut

Die Aktuarin:



Tanja Meyer

Vom Zürcher Turnverband genehmigt am:

18.3.24

Präsidium:



Geschäftsstelle:

